

(Abgeordneter Dr. Zöphel.)

(A) Dresden vom 2. März 1914 wie das vom Herrn Minister angeführte Urteil des Oberlandesgerichtes sagt aber nichts Entscheidendes über diesen Gegenstand. Das Urteil des Landgerichtes operiert zunächst einmal mit dem Begriff Lehrer, ganz ohne Unterschied zwischen Lehrern und Lehrerinnen, und verwechselt den Begriff „nach § 17“ mit dem Begriff „in § 17“ und kommt auf dieser Basis zu vollständigen Fehlschlüssen. Auch der Herr Minister hat einen Hinweis gebracht, der einen Irrtum enthält. § 18 sagt nichts „von den Prüfungen, die in § 17 aufgeführt sind“, sondern § 18 sagt nur, daß „die nach § 17 geprüften“ Lehrerinnen ständig werden können. In § 17 sind nun aber die Prüfungen aufgeführt, und das ist die einzige Stelle in den Gesetzen, wo eine Prüfung vorgesehen ist, nach der die Lehrer der Volksschulen geprüft werden können. Sind die Lehrerinnen geprüft, so sind sie ausschließlich nach § 17 geprüft, nach einem anderen Paragraphen können sie nicht geprüft sein. Der Versuch, diesem offenbar richtigen Schlusse den Boden zu entziehen, wird damit gemacht, daß im letzten Absatz des § 17 die Lehrer aufgeführt werden, die Fächer vertreten, und unter den Fächern gibt es noch nicht Lehrer für Nadelarbeiten, obwohl das Urteil des Landgerichtes vom 2. März 1914 den Anschein erwecken könnte. Da in § 17 die Lehrer aufgeführt werden, soweit sie Fachunterricht erteilen, so kann kein Mensch daran denken, die Nadelarbeitslehrer dort zu finden, denn die gibt es nicht. § 18, 2 bezieht sich auch nicht auf § 17, 4, sondern auf die Prüfungen des § 17, die in Abs. 1 und folgende genannt worden sind, und auf diese Prüfungen bezüglich sagt er dann: „die nach § 17 geprüften Lehrerinnen“ und erwähnt nun nicht etwa, soweit Fächer in § 17, 4 aufgeführt worden sind, sondern sagt im allgemeinen, „die nach § 17 geprüften Lehrerinnen“ können ständig werden.

Über diesen gesetzlichen Inhalt steht also die Deputation mit der Regierung in Widerstreit. Mag man die Tendenz der Deputation im wesentlichen darauf gerichtet ansehen, daß hier eine authentische Interpretation des § 18 erfolgen soll oder durch ein neues Gesetz die Sache geordnet oder klargestellt werden soll zugunsten der Nadelarbeitslehrerinnen, so kann sich doch die Deputation auf keinen Fall der Ansicht anschließen, als ob hier der Versuch gemacht würde, aus dem künftigen Bau der Gehaltsneugestaltung einen Teil herauszuberechnen zugunsten einer bestimmten Klasse. Die Verhältnisse im Kriege haben zur Genüge ergeben, daß die Nadelarbeitslehrerinnen ein notwendiger Be-

standteil unserer Volksschularbeit sind, ja ein unentbehrlicher und besonders in diesem Kriege verdienstlicher Teil. Schon § 2 des Volksschulgesetzes müßte zu dem Schluß drängen, der aus § 18 ohne weiteres hervorgeht, daß die Lehrerinnen ständig werden sollten; denn in § 2 ist ausdrücklich unter den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts an letzter Stelle aufgeführt „für die Mädchen weibliche Handarbeiten“. Wir erblicken also eine Anomalie des jetzt bestehenden Zustandes darin, daß die Nadelarbeitslehrerinnen nach dem für uns ganz klaren Wortlaute des § 18 und des § 2 des Volksschulgesetzes nicht so gestellt sind wie die übrigen Fachlehrerinnen. Und diese Anomalie wollen wir beseitigen! Wir wollen die gerechte Lage der Nadelarbeitslehrerinnen festlegen gegenüber dem unbilligen Zustande, durch den sie jetzt zurückgesetzt sind gegenüber allen anderen Fachlehrerinnen, die jetzt ständig werden können.

Der Einwand der Regierung hat bei uns nicht verfangen und vermag auch jetzt nicht zu verfangen. Das Entscheidende ist für uns: Wir erkennen in den Nadelarbeitslehrerinnen eine wesentliche und wirklich in diesem Kriege verdienstliche Hilfe des Staates und sehen nicht ein, warum sie ungünstiger gestellt sein sollen als die übrigen Fachlehrerinnen. Wir wollen sie auf die Höhe der übrigen Fachlehrerinnen bringen. Das ist durch das Gesetz vom Jahre 1910 nicht gelungen, aber die Richtigkeit unseres Wunsches ist durch diesen Krieg besonders erhärtet worden. Wir sehen darin also nur die Herstellung eines gerechten Zustandes und nicht den Versuch, einen bestimmten Teil des Lehrerinnenstandes herauszuheben und diesen besonders zu stellen gegenüber anderen.

Das was der Herr Berichterstatter sagte, ist allgemein die Ansicht der Deputation, die einstimmig schlüssig geworden ist: Wenn es jetzt nicht gelingt, die Nadelarbeitslehrerinnen in die Reihe der übrigen Fachlehrerinnen zu stellen, so werden sie später noch Nachteile haben, und sie haben doch schon jahrelang sich in diesem Nachteile bewegt. Angesichts ihrer Verdienste wäre es wirklich angezeigt, wenn sich das Ministerium zu dem Standpunkte der Deputation bekennen wollte. Da das nicht der Fall ist, so wird es wohl möglich sein, über die Erste Kammer — denn es ist kein Zweifel, daß die Erste Kammer denselben Standpunkt der Gerechtigkeit einnehmen wird wie die Zweite Kammer — das zu erreichen, was uns heute leider nicht gelingt.

(Beifall in der Mitte.)